

ANHANG 2

ZAHLUNGSARTEN UND -MITTEL

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZEITABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL A I)	2
1.1. Bezahlung einer Klebevignette oder Digitalen Vignette an den Mautstellen	2
1.2. Bezahlung einer Digitalen Vignette im ASFINAG-Mautshop	3
1.3. Bezahlung einer Digitalen Vignette an einem ASFINAG-Vertriebsautomaten	3
1.4. Entrichtung der Ersatzmaut bei der Mautaufsicht	4
2. STRECKENMAUT (MAUTORDNUNG TEIL A II)	5
2.1. Bezahlung der Streckenmaut an den Mautstellen	5
2.2. Bezahlung der Digitalen Streckenmaut im ASFINAG-Mautshop	6
2.3. Bezahlung der Digitalen Streckenmaut an einem ASFINAG-Vertriebsautomaten	6
2.4. Entrichtung der Ersatzmaut bei der Mautaufsicht	7
3. FAHRLEISTUNGSABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL B und TEIL C)	8
3.1. GO-Vertriebsstellen	8
3.2. ASFINAG Service Center und SelfCare-Portal	12
3.3. Zahlungsmöglichkeiten bei der Mautaufsicht	23
3.4. Spezielle Themen für die Bezahlung der fahrleistungsabhängigen Maut	25

1. ZEITABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL A I)

1.1. Bezahlung einer Klebevignette oder Digitalen Vignette an den Mautstellen

Die Bezahlung einer Klebevignette oder Digitalen Vignette an den ASFINAG-Mautstellen ist mit folgenden Zahlungsarten und -mitteln möglich:

<u>Barzahlung</u>  1)
<u>Debit- und Kreditkarten</u> 
<u>Wallets</u> 
<u>Tankkarten</u> 

¹⁾ Die Bezahlung der Klebevignette oder Digitalen Vignette mit Bargeld ist ausschließlich in Euro (EUR) möglich.

1.2. Bezahlung einer Digitalen Vignette im ASFINAG-Mautshop

Die Bezahlung einer Digitalen Vignette im ASFINAG-Mautshop ist mit folgenden Zahlungsarten und -mitteln möglich:

<u>Banküberweisung und SEPA-Lastschrift</u>	
	¹⁾ 
<u>Debit- und Kreditkarten</u>	
	  
<u>Wallets</u>	
 	

¹⁾ Mit eps-Überweisung kann kein Abonnement für eine Digitale Vignette abgeschlossen werden.

1.3. Bezahlung einer Digitalen Vignette an einem ASFINAG-Vertriebsautomaten

Die Bezahlung einer Digitalen Vignette an einem ASFINAG-Vertriebsautomaten ist mit folgenden Zahlungsarten und -mitteln möglich:

<u>Debit- und Kreditkarten</u>	
	  
	
<u>Wallets</u>	
 	

1.4. Entrichtung der Ersatzmaut bei der Mautaufsicht

Die Entrichtung der Ersatzmaut bei der Mautaufsicht ist mit folgenden Zahlungsarten und -mitteln möglich:

Barzahlung  1)			
Debit- und Kreditkarten    			
Tankkarten          			

¹⁾ Die Entrichtung der Ersatzmaut mit Bargeld ist ausschließlich in Euro (EUR) möglich.

2. STRECKENMAUT (MAUTORDNUNG TEIL A II)

2.1. Bezahlung der Streckenmaut an den Mautstellen

Die Bezahlung der Streckenmaut an den ASFINAG-Mautstellen ist mit folgenden Zahlungsarten und -mitteln möglich:

<u>Barzahlung</u>  1)
<u>Debit- und Kreditkarten</u>      
<u>Wallets</u>  
<u>Tankkarten</u>       

¹⁾ Die Bezahlung der Streckenmaut mit Bargeld ist ausschließlich in Euro (EUR) möglich.

2.2. Bezahlung der Digitalen Streckenmaut im ASFAG-Mautshop

Die Bezahlung der Digitalen Streckenmaut im ASFAG-Mautshop ist mit folgenden Zahlungsarten und -mitteln möglich:

<u>Banküberweisung und SEPA-Lastschrift</u>			
		1) 	
<u>Debit- und Kreditkarten</u>			
			
<u>Wallets</u>			
			

¹⁾ Mit eps-Überweisung kann kein Abonnement für eine Mehrfahrtenkarte (Mautordnung Teil A II, Punkt 3.2.2) oder den Service Digitale Streckenmaut FLEX (Mautordnung Teil A II, Punkt 4.3.3) abgeschlossen werden.

2.3. Bezahlung der Digitalen Streckenmaut an einem ASFAG-Vertriebsautomaten

Die Bezahlung der Digitalen Streckenmaut an einem ASFAG-Vertriebsautomaten ist mit folgenden Zahlungsarten und -mitteln möglich:

<u>Debit- und Kreditkarten</u>			
			
			
<u>Wallets</u>			
			

2.4. Entrichtung der Ersatzmaut bei der Mautaufsicht

Die Entrichtung der Ersatzmaut bei der Mautaufsicht ist mit folgenden Zahlungsarten und -mitteln möglich:

<u>Barzahlung</u>  1)
<u>Debit- und Kreditkarten</u> 
<u>Tankkarten</u> 

¹⁾ Die Entrichtung der Ersatzmaut mit Bargeld ist ausschließlich in Euro (EUR) möglich.

3. FAHRLEISTUNGSABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL B UND TEIL C)

3.1. GO-Vertriebsstellen

3.1.1. GO-Box im Zahlungsverfahren Post-Pay

Mit einer **GO-Box im Zahlungsverfahren Post-Pay** können an GO-Vertriebsstellen die folgenden Geschäftsfälle durchgeführt werden:

- Bearbeitungsentgelt bezahlen (bei erstmaliger Anmeldung zum GO-Mautsystem und Abholung einer GO-Box, Mautordnung Teil B, Punkt 5.4)
- Nachzahlung der Maut (siehe Punkt 3.4.4)
- Wechsel des Zahlungsverfahrens von Pre-Pay auf Post-Pay
- Änderung des Zahlungsmittels
- Kostenersatz bei kostenpflichtigem Tausch der GO-Box bezahlen (siehe Punkt 3.4.2)

Die Nutzung des Zahlungsverfahrens Post-Pay kommt erst durch die Überlassung der GO-Box durch die ASF_{INAG} und durch die Zahlung des Bearbeitungsentgeltes für den Systemzugang über das vom Kunden vorgelegte Zahlungsmittel zustande.

3.1.2. GO-Box im Zahlungsverfahren Pre-Pay

Mit einer **GO-Box im Zahlungsverfahren Pre-Pay** können an GO-Vertriebsstellen die folgenden Geschäftsfälle durchgeführt werden:

- Bearbeitungsentgelt bezahlen (bei erstmaliger Anmeldung zum GO-Mautsystem bzw. Abholung einer GO-Box, Mautordnung Teil B, Punkt 5.4)
- Nachzahlung der Maut (siehe Punkt 3.4.4)
- Nachverrechnung der Maut (siehe Punkt 3.4.6)
- Wechsel des Zahlungsverfahrens von Post-Pay auf Pre-Pay
- GO-Box aufladen
- Kostenersatz bei kostenpflichtigem Tausch der GO-Box bezahlen (siehe Punkt 3.4.2)

3.1.3. LSVA-Fahrzeuggeräte

Mit einem **Fahrzeuggerät aus dem Schweizer LSVA-System** können an GO-Vertriebsstellen keine Geschäftsfälle durchgeführt werden.

3.1.4. Toll-Collect-Fahrzeuggeräte mit aktiviertem Dienst TOLL2GO

Mit einem **Toll-Collect-Fahrzeuggerät mit aktiviertem Dienst TOLL2GO** können an GO-Vertriebsstellen die folgenden Geschäftsfälle durchgeführt werden:

- Nachzahlung der Maut (siehe Punkt 3.4.4)
- Änderung des Zahlungsmittels
- Kostenersatz bei Nichtrückgabe einer GO-Box bezahlen

3.1.5. EETS-Fahrzeuggeräte

Mit einem **EETS-Fahrzeuggerät** können an GO-Vertriebsstellen die folgenden Geschäftsfälle durchgeführt werden:

- Nachzahlung der Maut (siehe Punkt 3.4.4)

3.1.6. Akzeptierte Zahlungsmittel

Folgende Zahlungsmittel werden für die oben je Fahrzeuggerät beschriebenen Geschäftsfälle an den GO-Vertriebsstellen akzeptiert (mit OK gekennzeichnet):

	GO-Box Post-Pay	GO-Box Pre-Pay	Toll-Collect- Fahrzeuggerät	EETS- Fahrzeuggerät
Bargeld ¹⁾ 	OK ²⁾	OK	OK ²⁾	OK ³⁾
Debit- und Kreditkarten    	OK	OK	OK	OK ³⁾
	OK	OK	OK	OK ³⁾
	OK ⁴⁾	OK	OK ⁴⁾	OK ³⁾
	OK ⁴⁾	OK	OK ⁴⁾	OK ³⁾

¹⁾ Die Bezahlung mit Bargeld an den GO-Vertriebsstellen ist nur in Euro (EUR) möglich. Lediglich an den GO-Vertriebsstellen in Ungarn werden auch Ungarische Forint (HUF) akzeptiert.

²⁾ Die Bezahlung mit Bargeld ist bei einer GO-Box im Zahlungsverfahren Post-Pay und bei einem Toll-Collect-Fahrzeuggerät nur für die **Nachzahlung der Maut** und die Zahlung eines **Kostenersatzes** möglich.

³⁾ Bei EETS-Fahrzeuggeräten ist nur die **Nachzahlung der Maut** möglich.

⁴⁾ Bei der Änderung des Zahlungsmittels werden nur in Österreich ausgestellte Mastercard- und VISA-Kreditkarten akzeptiert (siehe Punkt 3.4.1.1). Debitkarten werden nicht akzeptiert.

	GO-Box Post-Pay	GO-Box Pre-Pay	Toll-Collect- Fahrzeuggerät	EETS- Fahrzeuggerät
<u>Tankkarten</u>				
 DIESEL 24	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK
	–	–	–	–
 	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK

	GO-Box Post-Pay	GO-Box Pre-Pay	Toll-Collect- Fahrzeuggerät	EETS- Fahrzeuggerät
 PLOSE SISTEM SERVICE	OK	OK	OK	OK
 Quehenberger logistics	–	–	–	–
 RMC RMC-SERVICE.COM	OK	OK	OK	OK
 ROUTEX	OK	OK	OK	OK
 SVG	OK	OK	OK	OK
 UTA	OK	OK	OK	OK
 VERAG SPEDITION AG	–	–	–	–
 VIALTIS	OK	OK	OK	OK

3.2. ASFINAG Service Center und SelfCare-Portal

Folgende Zahlungsarten und -mittel werden vom ASFINAG Service Center (telefonische Nachzahlung) und im SelfCare-Portal (<https://www.go-maut.at/selfcare-portal>) akzeptiert (in den folgenden Tabellen mit OK gekennzeichnet).

3.2.1. Akzeptanz im Zusammenhang mit GO-Boxen

Über das ASFINAG Service Center und im SelfCare-Portal können die folgenden Geschäftsfälle im Zusammenhang mit GO-Boxen durchgeführt werden:

- Die **Bestellung** einer **GO-Box** für das Zahlungsverfahren Post-Pay kann ausschließlich im SelfCare-Portal erfolgen.
- Eine **Änderung** des **Zahlungsmittels** ist schriftlich und telefonisch über das ASFINAG Service Center oder im SelfCare-Portal möglich.
- Eine **zentrale Nachzahlung der Maut** ist telefonisch über das ASFINAG Service Center oder im SelfCare-Portal möglich.

Im **SelfCare-Portal** kann entweder über eine vom Kunden einzugebende Kartennummer oder über das für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherte Zahlungsmittel wie folgt bezahlt werden:

	Bestellung GO-Box	Änderung Zahlungsmittel		Zentrale Nachzahlung der Maut	
	SelfCare- Portal	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch
Direkte Verrechnung 	OK	–	OK	OK ¹⁾	OK
Debit- und Kreditkarten    	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK

¹⁾ nur mit dem für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherten Zahlungsmittel

	Bestellung GO-Box	Änderung Zahlungsmittel		Zentrale Nachzahlung der Maut	
	SelfCare- Portal	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch
<u>Tankkarten</u>					
 DIESEL 24	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	–	–	OK ¹⁾	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
 / 	OK	OK	OK	OK	OK
					
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK

¹⁾ nur mit dem für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherten Zahlungsmittel

	Bestellung GO-Box	Änderung Zahlungsmittel		Zentrale Nachzahlung der Maut	
	SelfCare- Portal	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK ¹⁾	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK

¹⁾ nur mit dem für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherten Zahlungsmittel

3.2.2. Akzeptanz im Zusammenhang mit Fahrzeuggeräten aus dem Schweizer LSVA-System

Über das ASFINAG Service Center und im SelfCare-Portal können die folgenden Geschäftsfälle im Zusammenhang mit Fahrzeuggeräten aus dem Schweizer LSVA-System durchgeführt werden:

- Ein neuer Antrag auf **Verwendung eines Fahrzeuggeräts aus dem Schweizer LSVA-System** in Österreich kann nicht mehr gestellt werden, da diese ab 2026 nicht mehr verwendet werden können.
- Eine **Änderung des Zahlungsmittels** ist noch bis Ende 2025 schriftlich und telefonisch über das ASFINAG Service Center oder im SelfCare-Portal möglich.
- Eine **zentrale Nachzahlung der Maut** ist noch bis Ende 2025 telefonisch über das ASFINAG Service Center oder im SelfCare-Portal möglich.

Im **SelfCare-Portal** kann entweder über eine vom Kunden einzugebende Kartennummer oder über das für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherte Zahlungsmittel wie folgt bezahlt werden:

	LSVA-Bestellung	Änderung Zahlungsmittel		Zentrale Nachzahlung der Maut	
	schriftlich	SelfCare-Portal	schriftlich, telefonisch	SelfCare-Portal	schriftlich, telefonisch
Direkte Verrechnung 	–	–	OK	OK ¹⁾	OK
Kreditkarten    	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK

¹⁾ nur mit dem für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherten Zahlungsmittel

	LSVA- Bestellung	Änderung Zahlungsmittel		Zentrale Nachzahlung der Maut	
	schriftlich	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch
<u>Tankkarten</u>					
 DIESEL 24	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK ¹⁾	OK
	–	OK	OK	OK	OK
 / 	–	OK	OK	OK	OK
					
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK

¹⁾ nur mit dem für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherten Zahlungsmittel

	LSVA- Bestellung	Änderung Zahlungsmittel		Zentrale Nachzahlung der Maut	
	schriftlich	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK ¹⁾	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK
	–	OK	OK	OK	OK

¹⁾ nur mit dem für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherten Zahlungsmittel

3.2.3. Akzeptanz im Zusammenhang mit Toll-Collect-Fahrzeuggeräten

Über das ASFINAG Service Center und im SelfCare-Portal können die folgenden Geschäftsfälle im Zusammenhang mit Toll-Collect-Fahrzeuggeräten durchgeführt werden:

- Der Antrag zur Teilnahme am **Dienst TOLL2GO** unter **Verwendung eines Toll-Collect-Fahrzeuggeräts** aus dem deutschen Mautsystem wird ausschließlich per Online-Formular im SelfCare-Portal akzeptiert.
- Eine **Änderung** des **Zahlungsmittels** ist schriftlich und telefonisch über das ASFINAG Service Center oder im SelfCare-Portal möglich.
- Eine **zentrale Nachzahlung der Maut** ist telefonisch über das ASFINAG Service Center oder im SelfCare-Portal möglich.

Im **SelfCare-Portal** kann entweder über eine vom Kunden einzugebende Kartennummer oder über das für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherte Zahlungsmittel wie folgt bezahlt werden:

	Antrag TOLL2GO	Änderung Zahlungsmittel		Zentrale Nachzahlung der Maut	
	SelfCare- Portal	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch
<u>Direkte Verrechnung</u> 	OK	–	OK	OK ¹⁾	OK
<u>Debit- und Kreditkarten</u>    	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK

¹⁾ nur mit dem für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherten Zahlungsmittel

	Antrag TOLL2GO	Änderung Zahlungsmittel		Zentrale Nachzahlung der Maut	
	SelfCare- Portal	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch
<u>Tankkarten</u>					
 DIESEL 24	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK ¹⁾	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
 	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK

¹⁾ nur mit dem für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherten Zahlungsmittel

	Antrag TOLL2GO	Änderung Zahlungsmittel		Zentrale Nachzahlung der Maut	
	SelfCare- Portal	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch	SelfCare- Portal	schriftlich, telefonisch
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK ¹⁾	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK

¹⁾ nur mit dem für das Zahlungsverfahren Post-Pay gespeicherten Zahlungsmittel

3.2.4. Akzeptanz im Zusammenhang mit EETS-Fahrzeuggeräten

Über das ASFINAG Service Center und im SelfCare-Portal können die folgenden Geschäftsfälle im Zusammenhang mit EETS-Fahrzeuggeräten durchgeführt werden:

- Ein **Vertrag** zur Nutzung von EETS in Österreich erfolgt ausschließlich über einen EETS-Anbieter, der eines der für die Bemannung in Österreich **zugelassenen Fahrzeuggeräte-Typen** anbietet.
- Die **Nachzahlung der Maut** ist nur mit einem im GO-Mautsystem akzeptierten Zahlungsmittel entweder an einer GO-Vertriebsstelle (siehe Punkt 3.1.5 und 3.1.6) oder im SelfCare-Portal (siehe Punkt 3.2.1) möglich. Die Verrechnung der nachbezahlten Maut über den EETS-Anbieter ist nicht möglich.

Die folgende Liste enthält die zugelassenen EETS-Fahrzeuggeräte-Typen und die je EETS-Anbieter zugelassenen Zahlungsmöglichkeiten:

	zugelassene Fahrzeuggeräte-Typen	Vertragsabschluss	Nachzahlung der Maut	
		beim EETS-TSP ¹⁾	an der GO-Vertriebsstelle ²⁾	über das SelfCare-Portal ³⁾
 / 	SSU C3077, SSU C3081	OK	OK	OK
	OBU-5310-00A, TS3290/00A, TS3290/00B	OK	OK	OK
	OBU-4021-01K, OBU-4040-10A	OK	OK	OK
	Princip U850	OK	OK	OK
	OBU-4040-10A	OK	OK	OK
	TLPDM03-HE, ETOLL2ST-1HE, TLPV5-HE, ETOLLK1-TL	OK	OK	OK

	zugelassene Fahrzeuggeräte -Typen	Vertrags- abschluss	Nachzahlung der Maut	
		beim EETS-TSP ¹⁾	an der GO-Vertriebs- stelle ²⁾	über das SelfCare- Portal ³⁾
	SSU C3080-T4E	OK	OK	OK
	OBU-5310-00A	OK	OK	OK

¹⁾ TSP ... Toll-Service-Provider

²⁾ nur über im GO-Mautsystem akzeptierte Zahlungsmittel (siehe Punkt 3.1.5 und 3.1.6)

³⁾ nur über im GO-Mautsystem akzeptierte Zahlungsmittel (siehe Punkt 3.2.1)

3.3. Zahlungsmöglichkeiten bei der Mautaufsicht

Bei der Mautaufsicht können die folgenden Geschäftsfälle durchgeführt werden:

- Die **Nachzahlung der Maut** ist innerhalb von 5 Stunden und 100 Kilometern ab der teilweisen oder vollständigen Nichtentrichtung der Maut möglich.
- Entrichtung von **Ersatzmaut**
- Hinterlegung einer **Sicherheitsleistung**, falls eine Anzeige erforderlich ist

Hierfür werden die folgenden Zahlungsmittel akzeptiert (mit OK gekennzeichnet):

	Nachzahlung der Maut	Ersatzmaut	Sicherheits- leistung
Barzahlung 	OK	OK	OK
Debit- und Kreditkarten    	OK	OK	OK
	OK	OK	OK
	OK	OK	OK
	OK	OK	OK

	Nachzahlung der Maut	Ersatzmaut	Sicherheits- leistung
<u>Tankkarten</u>			
	OK	OK	–
	OK	OK	–
	OK	OK	–
	OK	OK	–
	OK	OK	–
	OK	OK	–
	OK	OK	–
	OK	OK	–
	OK	OK	–
	OK	OK	–

¹⁾ Die Bezahlung einer Sicherheitsleistung mit Tankkarten ist nicht möglich.

3.4. Spezielle Themen für die Bezahlung der fahrleistungsabhängigen Maut

3.4.1. Sonderthemen bei Zahlungen im Zahlungsverfahren Post-Pay

3.4.1.1. Bezahlung mit Debit- und Kreditkarten

Im Zahlungsverfahren Post-Pay werden alle American-Express- und Diners-Club-Karten unabhängig vom Land der Ausstellung akzeptiert.

Im Zahlungsverfahren Post-Pay werden nur Mastercard- und VISA-Karten akzeptiert, deren Kartennummer wie folgt beginnt:

Mastercard	VISA
5100 54	4003 02
5266 xx	4103 64
5329 53	4103 66
5329 54	4103 67
5381 8302	4103 68
5381 8402	4166 09
5381 8702	4220 93
5433 15	4222 10
5442 71	4222 11
5449 90	4238 01
5473 18	4273 13
5448 95	4273 23
5492 52	4277 98
5521 71	4277 99
	4303 4500
	4313 37
	4378 98
	4438 77
	4484 70
	4548 18
	4548 25
	4548 28
	4568 48
	4569 50
	4600 90
	4665 55
	4904 73
	4904 74
	4985 37

Dies entspricht weitgehend den in Österreich ausgestellten Mastercard- und VISA-Karten.

Die beschränkte Akzeptanz von Mastercard- und VISA-Karten beruht auf fehlenden Zahlungsgarantien der internationalen Kartenherausgeber gegenüber der ASFINAG.

Hinweis: Im Zahlungsverfahren Pre-Pay werden alle Mastercard- und VISA-Karten unabhängig vom Land der Ausstellung akzeptiert.

3.4.1.2. Bezahlung mit Tankkarten

Tankkartenaussteller haben gegenüber der ASFINAG eine Zahlungsgarantie abzugeben und behalten sich dementsprechend die Entscheidung vor, welche ihrer Kunden für das Zahlungsverfahren Post-Pay zugelassen werden.

Die zugelassenen Kunden (Kartennummern) werden auf eine so genannte Whitelist gesetzt. Während einige Tankkartenaussteller allen gültigen Karten eine pauschale Freigabe für das Zahlungsverfahren Post-Pay erteilen und sie automatisch auf die Whitelist setzen, geben andere Tankkartenaussteller einzelne Kunden (Kartennummern) erst nach einer individuellen Bonitätsprüfung frei. Die Anfragen sind hierbei an den jeweiligen Tankkartenaussteller zu richten.

Sind die Karten eines Tankkartenausstellers als Zahlungsmittel im Zahlungsverfahren Post-Pay zugelassen, so gilt dies in der Regel für alle gültigen, nicht gesperrten Karten.

In Ausnahmefällen haben Tankkartenaussteller mit der ASFINAG spezifische Regeln vereinbart, die eine Bezahlung trotz gültiger Karte verhindern.

Karten können dabei aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- Karten, die nur für die Verwendung in einem bestimmten Land herausgegeben wurden und vom Tankkartenaussteller nicht für die Bezahlung der Maut in Österreich zugelassen werden
- Karten, die bereits bei einer anderen GO-Box als Zahlungsmittel verwendet werden (siehe Punkt 3.4.3)
- Beträge, die ein vom Tankkartenaussteller festgelegtes Betragslimit überschreiten

Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt beim Tankkartenaussteller.

3.4.1.3. Schriftliche Bestellung für Fahrzeuggeräte im Zahlungsverfahren Post-Pay

Die ASFINAG nimmt neue schriftliche Bestellungen für GO-Boxen im Zahlungsverfahren Post-Pay oder Anträge auf Verwendung eines Fahrzeuggeräts aus dem Schweizer LSVA-System nicht mehr entgegen, da diese ab 2026 nicht mehr verwendet werden können.

Bereits in Verwendung befindliche Fahrzeuggeräte aus dem Schweizer LSVA-System können noch bis Ende 2025 zur Bezahlung der Maut in Österreich verwendet werden.

Die schriftliche Bestellung einer GO-Box, bei der die Zahlung über eine Tankkarte erfolgen soll, muss grundsätzlich an das Kartenunternehmen gerichtet werden, die die Bestellung dann an die ASFINAG übermittelt.

3.4.1.4. Sperren von GO-Boxen oder anderen zugelassenen Fahrzeuggeräten für das Zahlungsverfahren Post-Pay

Wird ein Zahlungsmittel vom Zahlungsmittelherausgeber für die weitere Abrechnung nicht mehr zugelassen, wird die GO-Box oder das zugelassene Fahrzeuggerät von der ASFINAG gesperrt.

Mit einer gesperrten GO-Box oder einem gesperrten zugelassenen Fahrzeuggerät ist die weitere Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes nicht mehr erlaubt und es finden keine Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen statt (Mautordnung Teil B, Punkt 10). Dies wird dem Kraftfahrzeuglenker akustisch signalisiert (4 kurze Signaltöne).

Der Kraftfahrzeuglenker muss bei der nächsten GO-Vertriebsstelle die Sperre seiner GO-Box oder seines zugelassenen Fahrzeuggeräts wie folgt aufheben:

- Angabe eines gültigen Zahlungsmittels
- Nachzahlung der seit der Sperre nicht entrichtete Maut (gemäß den Bedingungen der Mautordnung Teil B, Punkt 7.1 bzw. Punkt 7.2),

da er sonst den Tatbestand der Mautprellerei erfüllt (siehe Mautordnung Teil B, Punkt 10).

3.4.1.5. Direkte Verrechnung der GO-Maut mit der ASFINAG via GO Direkt

GO Direkt ist die direkte Abrechnung der GO-Maut über das Zahlungsverfahren Post-Pay mit der ASFINAG. Hierbei erhalten die Kunden ihre Rechnung direkt von der ASFINAG und bezahlen die GO-Maut auch direkt an die ASFINAG.

Die ASFINAG ist seit dem 01.07.2009 berechtigt, GO-Direkt-Kunden eine jährliche Abschluss- und Behalteprämie in Höhe von 0,3 % der direkt von der ASFINAG in den letzten 12 Monaten verrechneten Mautentgelte zur Anlastung der Infrastrukturkosten zu gewähren. Dies bedeutet, dass die externen Kosten, die verkehrsbedingt durch Luftverschmutzung, Lärmbelastung und CO₂-Emissionen entstehen, nicht der Abschluss- und Behalteprämie unterliegen.

Diese Abschluss- und Behalteprämie wird einmal pro Jahr am Tag des Abschlusses des GO-Direkt-Vertrags mit der ASFINAG im Nachhinein ausgeschüttet. Diese wird nur dann gewährt, wenn am jeweiligen Stichtag das Vertragsverhältnis des GO-Direkt-Kunden weiterhin aufrecht ist und auch während des Verrechnungszeitraums durchgehend bestanden hat.

Die Abschluss- und Behalteprämie wird seitens der ASFINAG in der auf den Stichtag folgenden Abrechnung berücksichtigt, in der Rechnung ausgewiesen und vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht.

3.4.2. Zahlung von Kostenersatz für GO-Boxen

Ein etwaiger Kostenersatz für verlorene oder vom Kunden beschädigte GO-Boxen kann mit einem zum Zahlungsverfahren Pre-Pay zugelassenen Zahlungsmittel an einer GO-Vertriebsstelle (siehe Punkt 3.1.6) erstattet werden.

Eine Ausnahme bilden nur die euroShell-Karten, mit denen der Kostenersatz nicht geleistet werden kann.

Ein etwaiger Kostenersatz für eine GO-Box mit Zahlungsverfahren Post-Pay kann darüber hinaus über das gespeicherte Zahlungsmittel abgerechnet werden, sofern dieses nicht für die Abrechnung gesperrt ist. Dadurch ist keine physische Vorlage eines akzeptierten Zahlungsmittels an einer GO-Vertriebsstelle nötig.

Für andere zugelassene Fahrzeuggeräte fällt kein Kostenersatz bei der ASFINAG an.

3.4.3. Abgerechnete Kraftfahrzeuge je Karte

Bei Zahlung mit Debit- oder Kreditkarte können unabhängig von Zahlungsverfahren (Pre-Pay- oder Post-Pay) mehrere Kraftfahrzeuge (GO-Boxen) über eine Karte abgerechnet werden.

Bei Zahlung mit Tankkarte gibt es unterschiedliche Regelungen. Bei einigen Tankkartenausstellern darf eine Karte nur für ein Kraftfahrzeug verwendet werden, bei anderen können mehrere Kraftfahrzeuge über dieselbe Karte abgerechnet werden.

Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt beim Tankkartenaussteller.

3.4.4. Nachzahlung von Maut bei einer GO-Vertriebsstelle

Eine Nachzahlung von Maut im Sinne der Mautordnung Teil B, Punkt 7.1 kann für alle zugelassenen Fahrzeuggeräte mit den für das Zahlungsverfahren Pre-Pay gültigen Zahlungsmitteln an den GO-Vertriebsstellen (siehe Punkt 3.1.6) vorgenommen werden.

Eine Nachzahlung von Maut im Sinne der Mautordnung Teil B, Punkt 7.1 für eine GO-Box mit Zahlungsverfahren Post-Pay oder für ein anderes zugelassenes Fahrzeuggerät kann darüber hinaus über das gespeicherte Zahlungsmittel abgerechnet werden, sofern dieses nicht für die Abrechnung gesperrt ist. Dadurch ist die physische Vorlage eines akzeptierten Zahlungsmittels an einer GO-Vertriebsstelle nicht nötig.

3.4.5. Zentrale Nachzahlung der Maut über das SelfCare-Portal

Im Falle der Verwendung einer zu niedrigen Kategorie und/oder einer zu niedrigen Tarifgruppe steht im SelfCare-Portal unter den in der Mautordnung Teil B, Punkt 7.2 genannten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Verfügung, die zu wenig entrichtete Maut im Nachhinein zu begleichen.

3.4.6. Nachverrechnung von Maut bei einer GO-Vertriebsstelle

Eine Nachverrechnung im Sinne der Mautordnung Teil B, Punkt 7.3 kann ausschließlich mit GO-Boxen im Zahlungsverfahren Pre-Pay mit den für das Pre-Pay-Verfahren gültigen Zahlungsmitteln an den GO-Vertriebsstellen (siehe Punkt 3.1.6) vorgenommen werden.

3.4.7. Bezahlung über das SelfCare-Portal

Für Bezahlvorgänge über das SelfCare-Portal stehen die unter Punkt 3.2 dieses Anhangs angeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die angeführten Zahlungsmöglichkeiten dienen jedoch lediglich als unverbindliche Information. Falls eine Zahlungsart bzw. ein Zahlungsmittel trotz Anführung als zugelassene Zahlungsmöglichkeit abgelehnt werden sollte, könnte dies auf einer Regelung des Kartenherausgebers (z. B. einer Betragsgrenze für diese Art der Transaktionen) beruhen. Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt beim Kartenherausgeber.